

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1966

Nummer 5

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	23. 1. 1966	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Verl, Landkreis Wiedenbrück . . . . .	18
	24. 1. 1966	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1966 (Umlagefestsetzungsverordnung 1966) . . . . .	18
	25. 1. 1966	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1966 (Umlagefestsetzungsverordnung 1966) . . . . .	18

232

**Verordnung  
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der  
unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Verl,  
Landkreis Wiedenbrück**

Vom 23. Januar 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Verl, Landkreis Wiedenbrück.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1966

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1966 S. 18.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschafts-  
kammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1966  
(Umlagefestsetzungsverordnung 1966)**

Vom 24. Januar 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1966 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 6. Dezember 1965 auf 3,5 vom Tausend des

auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1966

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 18.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschafts-  
kammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1966  
(Umlagefestsetzungsverordnung 1966)**

Vom 25. Januar 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1966 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 29. November 1965 auf 3,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1966

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 18.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.